



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.ZI. 20018/4-4-95

XIX. GP.-NR
680/AB
1995 -05- 05

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Moser, Freundinnen und Freunde vom 9. März 1995,

ZI. 698/J-NR/1995 "Rechnungshofbericht 1993 über Umweltmaßnahmen
verstaatlichter Unternehmungen im Raum Linz"

698/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Ver-

- 2 -

waltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 3. Mai 1995

Der Bundesminister

Stellungnahme der ÖIAG zur parlamentarischen Anfrage Nr. 698/J

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz- und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, das heißt seit 31.12.1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen keinen Konzern mehr, sodaß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber der Tochter- und Beteiligungsunternehmen gegenüber der früheren Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden; die Aufgaben der ÖIAG wurden vom Gesetzgeber primär darauf beschränkt, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben (§ 1 (4) ÖIAG-Gesetz).

Die Angelegenheiten, welche Thema der gegenständlichen Anfrage sind, werden ausschließlich von den dafür zuständigen Unternehmensorganen wahrgenommen, eine Einflußnahme der ÖIAG erfolgt nicht; aus den oben erwähnten Gründen findet auch keine regelmäßige Berichterstattung über umweltrelevante Daten oder Ereignisse an die ÖIAG statt.

Bezüglich Chemie Linz GmbH, die zum Konzern der ÖMV AG gehört, wird darauf hingewiesen, daß die ÖIAG seit Dezember des Vorjahres keine Mehrheit an der ÖMV AG mehr besitzt.

Zu den angeführten Fragepunkten

1. Ein wesentliches Belastungselement der Linzer Luftsituation stellt das Staubproblem dar. Mit einem dritten Maßnahmepaket soll diese Belastung weiter verringert werden. Welche konkreten Umsetzungserfolge dieses Pakets sind Ihnen bekannt? Werden die Emissionen weiterhin regelmäßig überwacht, liegen regelmäßige Emissionserklärungen vor?
2. Der RH bemängelt, daß in Österreich keine umfassende und einheitliche Regelung der Emissionsbegrenzung für alle Arten von Anlagen besteht, die durch ein Bundesgesetz aufgrund einer verfassungsgesetzlichen Ermächtigung festgelegt werden kann. Dies ist auch das Bedürfnis der Stadt Linz, aus der bereits entsprechende gesetzliche Initiativen kamen. Warum gibt es Ihrer Ansicht nach noch immer nicht diese für die Luftreinhaltung nötige einheitliche Regelung? Welche Schritte werden Sie in dieser Hinsicht unternehmen?
3. Es fehlt außerdem an einer einheitlichen Vorgabe und einer verbindlichen Richtlinie für Emissionskataster. Werden Sie sich dafür einsetzen? Welche konkreten Vorstöße planen Sie?
4. Haben Sie als Vertreter des Eigentümers bereits darauf gedrungen, Schäden an der Umwelt als betriebswirtschaftliche Kosten internalisieren zu lassen, um die künftigen Investitionen der Verstaatlichten Industrie auch unter diesem Gesichtspunkt planen und beurteilen zu können? Plant die Bundesregierung ein System von Umweltabgaben, welches gewährleistet, daß Emissionssenkungen zu Kosten einsparungen führen? Wenn nein, warum nicht?
Schluß der Rechnungshof derartige Maßnahmen vor?
Welche Berechnungen über Energie- und Schadstoffreduktionsmaßnahmen bestehen, wann sollen Sie umgesetzt werden?

- 2 -

Zur Chemic Linz GesmbH

5. Die Chemie Linz GesmbH strich wiederholt die hohen umweltschutzbedingten Betriebskosten hervor, obwohl die Betriebsabrechnung keinerlei Hinweise auf umweltschutzrelevante Anteile enthielt. Darüberhinaus fehlt in den ÖIAG-Richtlinien über das Berichtswesen eine klare Begriffsdefinition für "umweltrelevante Anteile". Welche Maßnahmen wurden oder werden gesetzt, um eine klare und korrekte Ausweisung von umweltrelevanten Betriebskostenanteilen ausweisen zu können?
6. Wie steht es um die Auslastung der Düngemittelproduktion, die ökologisch umstrukturiert wurde?
7. Die Staubemission der Chemie Linz lagen bedeutend über den angestrebten Planwerten, die veröffentlichten Werte entsprachen nicht der tatsächlichen Emissionssituation. Warum werden die Staubemissionen nicht kontinuierlich gemessen, sondern nur stichprobenartig ermittelt?
8. Vorausschauende Umweltschutzmaßnahmen bedürfen einer engen Kommunikation zwischen Behörde und Unternehmensleitung im Hinblick auf ökologisch orientierte Investitionen. Diese fehlte im konkreten Fall bei der Chemie Linz. Inwieweit hat sich dieser Bereich gebessert? Gibt es ein verbessertes Zusammenwirken?
9. Wie definieren Sie die Rolle der Umweltschutzbeauftragten der Verstaatlichten? Sind Sie für die Umsetzung der behördlichen Auflagen und deren Überwachung wie auch für das Mittragen der in den behördlichen Auflagen genannten Maßnahmen verantwortlich oder in erster Linie betriebliche Anwälte gegen behördliche Forderungen im Bereich des Umweltschutzes und der Sicherheitstechnik?
10. Die Mehrzweckanlage des Baus 518 und 430 wurde mehr als ein Jahr entgegen den gesetzlichen Vorschreibungen konsenslos betrieben. Gab es Maßnahmen Ihrerseits wegen dieser ungesetzlichen Vorgangsweise? Können Sie ausschließen, daß Unternehmen der Verstaatlichten entgegen besseren Wissens bewilligungspflichtige Produktionen länger als ein Jahr konsenslos betreiben? Welche Vorschriften oder Anweisungen haben Sie in dieser Hinsicht unternommen?
11. Auch bei der Produktion von Pharmawirkstoffen wurden die 1990 vorgeschriebenen Grenzwerte jahrelang um ein Vielfaches überschritten. Es wurden keine Entscheidungen über emissionsmindernde Maßnahmen getroffen. Warum wurde eine Produktionsumstellung auf Wasser als Lösungsmittel nicht früher vorgenommen? Warum konnten Sie oder Ihr Vorgänger als Eigentümervertreter derartig eklatante Verstöße gegen behördliche Maßnahmen akzeptieren?
12. Warum wurde bei der Maleinsäureanhydridanlage erst erheblich spät von Benzol auf Buthan umgerüstet und die Behörde über die Höhe der Benzolemissionen falsch informiert? Auf welche Weise wurde bzw. wird das Unternehmen zur Rechenschaft gezogen?
13. Sind entsprechende Empfehlungen des Rechnungshofes alle bescheidmäßig vorgegebenen Emissionsdaten in die ADV Ausweitprogramme einbezogen, damit bei Grenzwertüberschreitungen die vorgeschriebenen Maßnahmen veranlaßt werden können? Ist das Unternehmen bereit, wieder freiwillig Emissionsdaten zu veröffentlichen wie im Zeitraum 1987?
14. Wird die Berufsfeuerwehr der Stadt Linz bei Störungen unverzüglich in Kenntnis gesetzt (und nicht erst nach Stunden, wie der RH bemängelte)?
15. Wieviel Störfälle ereigneten sich seit 1990, bei welchen wurde die Berufsfeuerwehr der Stadt Linz verständigt? Wie lange waren die einzelnen Intervalle zwischen Auftreten des Störfalls und Verständigung?

- 3 -

16. Existiert bereits ein aktualisiertes Umweltkonzept der Chemie Linz GesmbH bzw. der Nachfolgeunternehmen? Wenn nein, wieso dringen Sie als Eigentümervertreter nicht darauf?

Zur VOEST Alpine AG

17. Die Kokerei zählt zu den größten Stickoxidemiten. Sie überschritt die in der TA-Luft vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte von 500 MG/M³ um mehr als das doppelte. Welche Schritte sind beabsichtigt, in Österreich ähnliche Werte wie die TA-Luft einzuführen?
Wenn nicht, warum nicht?

18. Wurde bereits in der Benzolfabrik eine Emissionsminderndes Verfahren/Projekt ausgearbeitet und umgesetzt wie 1991 vom Unternehmen angekündigt?

19. Ist bereits eine Verringerung der Schwefeldioxidemissionen bei der Sinteranlage erfolgt?

kann daher seitens der ÖIAG aufgrund der geänderten Rechtsverhältnisse durch das ÖIAG-Gesetz 1993 leider keine Stellungnahme abgegeben werden.